

## STELLUNGNAHME

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

**vom 31. Januar 2020**

**in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18**

### **I. Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Einschätzungen beruhen auf Erkenntnissen aus der gutachtlichen Rechtsberatung des DIJuF für die Jugendämter sowie aus einem Erfahrungsaustausch mit den örtlichen Jugendämtern.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Jugendämter sehr selten mit Fallkonstellationen befasst sind, in denen einer der Ehepartner bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Der überwiegende Teil der dem Institut bekannten Fälle betrifft aufhebbare Eheschließungen, die zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr erfolgten.

Zu betonen ist, dass die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung und damit auch die Unterscheidung von verheirateten Jugendlichen unter 16 Jahren und solchen, die bei der Eheschließung über 16, aber noch keine 18 Jahre alt waren, für die Aufgaben des Jugendamts im Kontakt einer (vorläufigen) Inobhutnahme nur eine untergeordnete Rolle spielen. Denn zunächst sind alle jugendlichen Verheirateten – sofern sie nicht mit der Familie eingereist sind – als unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen (vorläufig) in Obhut zu nehmen (§ 42a Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII; so auch schon DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 370).

Nach der Argumentation des BGH führt die pauschale Qualifizierung als Nichtehe zwar dazu, dass der Anspruch der Ehepartner auf eine häusliche Gemeinschaft verfassungswidrig verletzt würde. Die Jugendhilfe prüft aber ohnehin in jedem Einzelfall – unabhängig vom Alter der Jugendlichen – ob eine getrennte Unterbringung aus fachlichen Gründen gerade erforderlich oder gerade ausgeschlossen ist (s. II.4).

## **II. Fragenkatalog des BVerfG**

### **1. Kenntniserlangung, Beratung und Aufklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe**

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erlangen idR Kenntnis von der Existenz einer Minderjährigenehe kurz nach der Einreise der Eheleute nach Deutschland.

Für die in den Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtungen lebenden Geflüchteten existieren Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den in der Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtung verantwortlichen Behörden sowie den Betreibern der Einrichtungen. Die dort zuständigen Behörden informieren das Jugendamt darüber, dass sich eine minderjährig verheiratete Jugendliche in der Einrichtung aufhält. Das Jugendamt nimmt dann Kontakt mit der Jugendlichen vor Ort auf und führt zunächst ein Einzelgespräch mit der Jugendlichen. Im Anschluss wird mit dem Ehegatten gesprochen. Beiden wird erläutert, dass die Jugendliche in Deutschland als unbegleitete Minderjährige behandelt wird und in Obhut zu nehmen ist. Ebenso wird die Unwirksamkeit bzw. Aufhebbarkeit der Eheschließung nach deutschem Recht erklärt und eine mögliche (räumliche) Trennung der Eheleute erörtert.

Bei Anzeichen für eine bestehende Kindeswohlgefährdung (z. B. Zwangskontext) wird die Jugendliche unverzüglich in Obhut genommen, ansonsten werden zunächst mehrere Gespräche über die bestehenden Optionen bezüglich der Art und Weise der Durchführung der Inobhutnahme geführt. Daneben wird das Familiengericht über die Notwendigkeit eines Vormunds informiert (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

### **2. Beschreibung der Umstände der Eheschließung**

Die Jugendämter sind vereinzelt mit Fällen von durch die Familie arrangierten Eheschließungen gegen den Willen der Minderjährigen befasst. Im Rahmen des Gesprächs in der Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtung haben die Fachkräfte des Jugendamts nur sehr begrenzte Möglichkeiten, den Zwangskontext einer Ehe zu erkennen. Zwar führen die Jugendämter regelmäßig eine getrennte Befragung der Eheleute durch (unabhängig von der Frage, ob die Eheschließung vor oder nach Vollendung des 16. Lebensjahrs stattfand), allerdings ist im Rahmen dieses einmaliges, zeitlich begrenzten Gesprächs kurz nach der Einreise ein Zwangskontext kaum zu erkennen. Daher wird die Inobhutnahmestelle informiert und gebeten, Rückmeldung zu geben, sollten sich Anzeichen für eine Zwangsehe ergeben bzw. erhärten. In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, die zuständige Kriminalpolizei miteinzubinden, sofern Anhaltspunkte für eine Zwangsehe vorliegen.

### **3. Veränderung des Umgangs mit Minderjährigenehen durch die Kinder- und Jugendhilfe**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen hat sich laut der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe der Umgang mit diesen insofern verbessert, als dass die Fachkräfte nun insbesondere durch die Ergänzung des § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII Rechtssicherheit und einen klaren Auftrag auch bei verheirateten Minderjährigen haben.

Daneben vermittelt ihnen das generelle Verbot von Eheschließungen von Minderjährigen in Deutschland (§ 1303 S. 1 BGB) eine Handhabe bzw. Argumentationshilfe gegenüber dem Ehemann und ggf. der Familie, wenn die Jugendliche von ihrem Ehemann getrennt werden soll. Wie eingangs geschildert, geht es in fachlicher Hinsicht insbesondere darum, einen Beratungszugang zu der Minderjährigen zu finden und ihr – falls sie dies wünscht – Möglichkeiten für eine getrennte Unterbringung und eigenständige Entwicklung aufzuzeigen. Die Erfahrung zeige, dass die Mehrheit der Familien eine hohe Akzeptanz gegenüber den deutschen Gesetzen habe – und folglich eher bereit sei, sich auf eine getrennte Unterbringung einzulassen.

### **4. Unterbringung der verheirateten Minderjährigen**

#### **a) Häusliche Gemeinschaft in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe?**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Aufhebbarkeit oder Unwirksamkeit der Eheschließung für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe nicht entscheidend ist, da es sich stets um unbegleitete ausländische Minderjährige handelt. Bei Verdacht auf eine bestehende Minderjährigkeit sind die Betroffenen vom Jugendhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort vorläufig in Obhut zu nehmen und geeignet unterzubringen (§ 42a Abs. 1 SGB VIII). Die Folge-Frage der geeigneten (getrennten) Unterbringung der Minderjährigen hängt stets vom Einzelfall ab und wird vor allem aus fachlichen Gründen entschieden.

Grundsätzlich ist nach § 42a SGB VIII jede verheiratete Minderjährige – egal ob sie bei Eheschließung unter 16 oder unter 18 Jahre alt war – aus der Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder zu einer geeigneten Person im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu bringen. Der volljährige Ehemann ist dagegen seinerseits verpflichtet, bis zu 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben (§ 47 AsylG). Die Eheleute wären damit – sofern nicht beide minderjährig sind – in der Regel getrennt unterzubringen.

Nach der Argumentation des BGH stünde der Unterbringungsverpflichtung der Minderjährigen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme allerdings der Anspruch der Eheleute entgegen, im Fall einer wirksamen Eheschließung auch häuslich nicht getrennt zu werden (BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16 Rn. 51). Solange der Ehemann verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, käme demnach eine Zusammenführung zunächst nur in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Betracht. Erstaufnahmeeinrichtungen sind jedoch grundsätzlich kein geeigneter Unterbringungsort nach dem SGB VIII (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten J 6.210 v. 15.7.2015).

## **b) Lösungsansätze in der Praxis**

Sofern die Jugendliche die Ehe bzw. Beziehung wünscht, setzt die Jugendhilfe die Inobhutnahme und getrennte Unterbringung der Minderjährigen daher in der Regel nicht gegen den Willen der Minderjährigen um – unabhängig davon, ob die Ehe nichtig oder aufhebbar ist. Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber der Minderjährigen zur Durchsetzung der Trennung sind nicht zielführend, im Vordergrund stehen für die Jugendhilfe die Beratung und das Anbieten von Hilfe.

In der Regel wird dann versucht, die Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe zu belassen und gegenüber der zuständigen Verteilestelle im Asylverfahren die Zuweisung des Ehegatten in die Nähe der Minderjährigen zu erreichen. Dies ist je nach Bundesland mehr oder weniger erfolgversprechend. Eine weitere faktische Möglichkeit besteht darin, die Eheleute nicht zu trennen, jedoch eine ambulante Hilfe zur Erziehung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu erbringen (bspw §§ 27, 30, 35 SGB VIII), sodass die Fachkräfte der Jugendhilfe Zugang zu der Minderjährigen haben und sie in ihrer Entwicklung fördern und unterstützen können. Allerdings wird die Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Erstaufnahmeeinrichtungen nach den Erfahrungen des Instituts regional sehr unterschiedlich – und tendenziell eher restriktiv – gehandhabt.

Haben die Eheleute bereits gemeinsame Kinder oder ist die Minderjährige schwanger, wird versucht, eine gemeinsame Unterbringungsmöglichkeit für die Familie zu finden. Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen und generell Plätze in Einrichtungen nach § 19 SGB VIII sind im gesamten Bundesgebiet jedoch nur äußerst wenige vorhanden. Theoretisch ist auch eine Unterbringung in einer Gast- oder Pflegefamilie, die freiwillig den Ehemann mit aufnimmt, möglich. Aber auch diese Unterbringungsform ist selten verfügbar.

## **c) Fortbestand oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als Kindeswohlgefährdung?**

Etwas anderes gilt, wenn die Jugendliche eine getrennte Unterbringung wünscht oder Anhaltspunkte bestehen, dass eine gemeinsame Unterbringung das Wohl der Minderjährigen gefährden würde. Dann wird die Jugendliche – auch gegen den Willen des Ehemanns oder ihrer Familie – in Obhut genommen und getrennt in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Der Aussage des BGH, die Aufhebung der häuslichen Lebensgemeinschaft stelle eine Kindeswohlgefährdung dar, kann in ihrer Pauschalität daher nicht zugestimmt werden. Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft stellt zunächst nur eine Gefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft dar, aber eben nicht des Kindeswohls. Es kommt vielmehr darauf an, ob im konkreten Einzelfall ein Zusammenleben mit dem Ehemann das Wohl der Jugendlichen gefährdet oder nicht. Ein pauschaler Vorrang der ehelichen Lebensgemeinschaft würde mit den Aufgaben des SGB VIII, eine geeignete Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme sicherzustellen, kollidieren.

## **5. Auswirkungen der unwirksamen/aufhebbaren Ehen auf die Betroffenen**

Subjektiv wirkt sich die Unwirksamkeit der Ehe bzw. deren Aufhebbarkeit nach den Er-

fahrungen der Jugendämter wenig aus. Maßgeblich für die Jugendlichen ist häufig die religiöse Eheschließung, sodass sich die jungen Menschen weiterhin verheiratet und nicht durch die Nichwirksamkeit ihrer Ehe stigmatisiert fühlen. Die Akzeptanz der deutschen Regelung ist hoch, nicht zuletzt aufgrund des zunächst unsicheren Aufenthaltsstatus und dem Wunsch, alles „richtig zu machen“. Schwerer wiegt nach Einschätzung der Jugendämter eine erzwungene Trennung. Gerade wenn die Minderjährige sich ihrem Ehemann sehr verbunden fühlt, sie z. B. schon im Heimatland schon gemeinsam gelebt haben und zusammen geflüchtet sind, kann die räumliche Trennung für die Minderjährigen kaum nachvollziehbar und schwer erträglich sein. Die Jugendhilfe führt daher – außer im Falle einer Gefährdung der Minderjährigen durch das Zusammenleben mit dem Ehemann – eine Trennung gegen den Willen der Jugendlichen nur äußerst selten durch.

Objektiv werden nach Einschätzung der Jugendämter die Bildungs- und Entwicklungschancen der Jugendlichen erhöht, da durch die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge getragen werden kann, dass die Jugendlichen, wenn sie es möchten, die Schule besuchen oder eine Ausbildung machen können. Auch werden Wege aufgezeigt, persönliche Freiheit einzufordern und sich aus dem familiären Kontext zu lösen.

Sofern es sich um eine Minderjährigenehe aus einem Zwangskontext handelt, wirkt sich das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen nach den Erfahrungen der Jugendämter positiv für die Minderjährigen aus. Denn das generelle Verbot von Eheschließungen von Minderjährigen in Deutschland (§ 1303 S. 1 BGB) biete eine Argumentationshilfe gegenüber dem Ehemann und ggf. der Familie (s. II.3).

Die Unwirksamkeit der Ehe führt im Übrigen zu Problemen in der Praxis, sofern die jungen Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erneut oder anderweitig heiraten möchten. Für eine (erneute) Eheschließung benötigen sie die entsprechenden Personenstandsdokumente aus dem Heimatland, dass sie entweder ledig oder geschieden sind. Weder den einen noch den anderen Nachweis können sie aufgrund der Tatsache, dass die geschlossene Ehe im Heimatland wirksam ist, führen. Somit müssen sie sich im Heimatland zunächst scheiden lassen, bevor sie erneut die Ehe schließen können, was in vielen Fällen mit hohen Kosten verbunden ist.

## **6. Auswirkungen auf die Kinder der Minderjährigen**

Aus den Anfragen, die das Institut aus den Jugendämtern erreichen, wird deutlich, dass bei den Fachkräften, z. B. in der Beurkundungsstelle, Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der abstammungs- und sorgerechtlichen Zuordnung gemeinsamer Kinder nicht verheirateter minderjähriger Ausländerinnen bestehen.

Probleme ergeben sich insbesondere, wenn das Kind erst in Deutschland in eine Nicht-ehe geboren wird: Denn in diesem Fall greift die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB nicht direkt. Eine Vaterschaftszuordnung ließe sich nur über eine analoge Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB oder über die Staatsangehörigkeit des Ehemanns (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB) herstellen, wenn Art. 13 Abs. 3 EGBGB in dieser Konstellation nicht auch die Vaterschaftszuordnung als Vorfrage erfasst.

Auch hinsichtlich des Sorgerechts ergeben sich für in eine Nichtehe geborene Kinder Probleme: Ist das Kind im Ausland geboren und weist die ausländische Rechtsordnung dem Vater die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter zu, wird angenommen, dass er diese – unabhängig von der Wirksamkeit der Ehe in Deutschland – gem. Art. 16 Abs. 3 KSÜ<sup>1</sup> nach Deutschland „transportieren“ kann. Zwar ist die minderjährige Mutter in Deutschland in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge beschränkt (Art. 17 KSÜ iVm § 1673 Abs. 2 BGB). Der Vater ist jedoch – sofern er volljährig ist – dann zur alleinigen Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt (§ 1678 Abs. 1 BGB).

Wird das Kind aber erst in Deutschland in eine Nichtehe geboren, entsteht keine automatische gemeinsame Sorge – selbst wenn sich die abstammungsrechtliche Zuordnung über eine analoge Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB oder über Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB herstellen lässt. Eine gemeinsame Sorge mit Alleinausübung des volljährigen Vaters im Bereich Vertretung und Vermögenssorge lässt sich für die Eltern nur über die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen erreichen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Da von Jugendamtsfachkräften, aber auch bspw. von Kita-Erzieher\*innen nicht erwartet werden kann, dass sie sich in ausländischen Rechtsordnungen und dem deutschen IPR auskennen, lautet die Empfehlung in der Regel, vorsorglich eine Vaterschaftsanerkennung bzw. Sorgeerklärung abzugeben. Selbst wenn diese entbehrlich wären, weil sich das Ergebnis schon aus dem IPR ergäbe, ist die „doppelte“ Erklärung zumindest nicht schädlich und verschafft den Betroffenen Rechtssicherheit sowie die Möglichkeit, die Abstammung und die gemeinsame Sorge im Rechtsverkehr nachzuweisen (insg. dazu DIJuF-Rechtsgutachten 2017, 72; Lohse/Meysen Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, JAmt 2017, 345).

### III. Fazit

Die Jugendämter sind nach den Erkenntnissen des DIJuF nur sehr selten mit Fallkonstellationen befasst, in denen einer der Ehepartner bei der Eheschließung unter 16 Jahre alt war.

Vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, mögliche Zugänge zu Beratung zu eröffnen, um Zwangskontexte erkennen und Hilfe anbieten zu können. Ob die Minderjährige gemeinsam mit ihrem Ehemann untergebracht wird oder nicht, wird in jedem Einzelfall je nach Situation der Jugendlichen entschieden - unabhängig davon, ob sie bei der Eheschließung unter 16 Jahre oder unter 18 Jahre alt war. Liegt keine Gefährdung vor, wird versucht, eine Lösung zu finden, die alle Beteiligten akzeptieren können. Letztlich praktiziert die Jugendhilfe damit bereits das, was rechtssystematisch und -politisch zu fordern ist: Eine Einzelfallabwägung bezüglich der Anerkennung von Ehen, die unter Beteiligung einer Unter-16-Jährigen geschlossen wurden (s. DIJuF-Hinweise 7.11.2016, [https://www.dijuf.de/files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise\\_Minderjaehrigenehen\\_v.7.11.2016.pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise_Minderjaehrigenehen_v.7.11.2016.pdf))

---

<sup>1</sup> Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.